Amtsgericht Melsungen
- Versteigerungsgericht -
23 K 17/24

04.07.2025

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 4. November 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kasseler Straße 29, B 2, versteigert werden:
Die im Grundbuch von Melsungen Blatt 7164 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Melsungen	8	157	Gebäude- und Freifläche, Eulenturmstraße 9	28
2	Melsungen	8	158	Gebäude- und Freifläche, Eulenturmstraße 9	29
3	Melsungen	8	159	Gebäude- und Freifläche, Eulenturmstraße 9	31

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 11.000,00 € (lfd. Nr. 1), 13.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 13.000,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 37.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Mehrfamilienwohnhaushaus, Fachwerk und Mauerwerk mit Garage

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **0124 8060 6097**.